

- Ergebnisse der langfristigen Planung zur ökonomischen Entwicklung der Bezirke, insbesondere zur Entwicklung der Bevölkerung, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und zur Standortverteilung der Produktivkräfte auf der Grundlage zentraler Orientierungen;
- Ergebnisse aus der zentralen Prognosearbeit des Bauwesens;
- die Generalbebauungspläne der Städte;
- die Generalverkehrspläne der Städte;
- Analysen des Wohnraumbestandes und des Bestandes an Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke sowie des Zustandes der Gebäude, baulichen Anlagen und Ausrüstungen des komplexen Wohnungsbaues.

## § 3

(1) Die langfristige Konzeption bildet die Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus und der Baureparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues im Bezirk. Sie dient der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses der Grundfonds sowie der Nutzung der territorialen Ressourcen und der Herausarbeitung von Konzentration- und Kombinationseffekten.

(2) Bei der Ausarbeitung der langfristigen Konzeption sind für den Bezirk, die Kreise und ausgewählte Städte

- die Relationen der Erhaltungs-, Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen für Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaues zu ermitteln,
- die Hauptstandorte des Neubaus und die Schwerpunkte der Modernisierung zu konzipieren,
- die langfristige Entwicklung der Anlagen und Netze für die energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche, postalische, fernmeldetechnische und Verkehrserschließung des komplexen Wohnungsbaues zu berechnen,
- Schlußfolgerungen für die langfristige Entwicklung der Kapazitäten des örtlich geleiteten Bauwesens abzuleiten.

## § 4

(1) Die Ausarbeitung der langfristigen Konzeption erfolgt unter der Verantwortung des Rates des Bezirkes. An der langfristigen Konzeption ist kontinuierlich zu arbeiten. Die Betriebe der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft, die Bezirksdirektion der Deutschen Post und die Betriebe des Verkehrswesens sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Für den Zeitraum der ersten 5 Jahre der langfristigen Konzeption sind die Wohnungsbaustandorte mit mehr als 300 Neubauwohnungen oder mehr als 15 Mio M Wertumfang und die Schwerpunkte der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaus nach Jahren, einschließlich der geschätzten Aufwendungen im Bereich des komplexen Wohnungsbaues, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs- und des Post- und Fernmeldewesens durch den Rat des Bezirkes als Arbeitsgrundlage nach Abstimmung mit den Räten der

Kreise, den versorgungsverantwortlichen Betrieben der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- im Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens zu besttigen.

(3) Die langfristige Konzeption ist grundsätzlich durch den Rat des Bezirkes spätestens im 2. Jahre vom Beginn eines Fünfjahrplanes zu beschließen.

## III.

## Die Auftraggeber des komplexen Wohnungsbaues

## § 5

(1) Auftraggeber für die Investitionen des komplexen Wohnungsbaues und für Maßnahmen der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Baureparaturen im komplexen Wohnungsbau sind grundsätzlich die Rechtsträger oder Eigentümer.

(2) Auf Grund ihrer Verantwortung für die Durchsetzung einer einheitlichen Grundfondspolitik des komplexen Wohnungsbaues in ihrem Territorium sind bei Investitionen des komplexen Wohnungsbaues

- mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder einer Investitionsaufwand von mehr als 15 Mio M der Rat des Bezirkes,
- bis zu 300 Wohnungseinheiten oder einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M der Rat des Kreises

für die komplexe Leitung und Planung der Investitionen verantwortlich. Die zuständigen Räte schließen mit den ihnen nicht unterstellten bzw. nachgeordneten Investitionsauftraggebern über die Einbeziehung ihrer Investitionen in die komplexe Leitung und Planung entsprechende Vereinbarungen ab.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung komplexer Maßnahmen zur Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen ist durch den Rat des Kreises zu koordinieren.

## § 6

(1) Die bei den Räten der Bezirke und Kreise bestehenden Hauptauftraggeber, Generalauftraggeber, Hauptinvestoren oder Investitionsbüros nehmen zur Sicherung einer wissenschaftlich begründeten, komplexen und koordinierten Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues die Aufgaben des Hauptauftraggebers entsprechend der Achten Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53) wahr. Sie schließen Wirtschaftsverträge mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues für die Investitionsvorbereitung und für die Durchführung der Investitionen ab.

(2) Die Hauptauftraggeber, Generalauftraggeber, Hauptinvestoren oder Investitionsbüros gemäß Abs. 1 sind in „Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau“ umzubenennen (nachfolgend Hauptauftraggeber genannt).

(3) Mit Zustimmung des Rates des Bezirkes können bei den Räten der Kreise im Rahmen der vorhandener Kräfte und Mittel weitere Hauptauftraggeber gebildet werden.